

§ 3 BeschV

Verordnung über die Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern (Beschäftigungsverordnung - BeschV)

Bundesrecht

Teil 2 – Qualifizierte Beschäftigungen

Titel: Verordnung über die Beschäftigung von
Ausländerinnen und Ausländern
(Beschäftigungsverordnung - BeschV)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: BeschV

Gliederungs-Nr.: 26-12-7

Normtyp: Rechtsverordnung

§ 3 BeschV – Leitende Angestellte, Führungskräfte und Spezialisten

Die Zustimmung kann erteilt werden für

1. leitende Angestellte,
2. Mitglieder des Organs einer juristischen Person, die zur gesetzlichen Vertretung berechtigt sind, oder
3. Personen, die für die Ausübung einer inländischen qualifizierten Beschäftigung über besondere, vor allem unternehmensspezifische Spezialkenntnisse verfügen.